

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2025

Nr. 2025/357

Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Chall

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Burg im Leimental am 11. Dezember 2024 und Metzerlen-Mariastein am 16. Dezember 2024 sowie der Einwohnergemeinde Rodersdorf am 5. Dezember 2024 haben eine Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Chall beschlossen. Diese werden gemäss § 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds vom 20. März 2024 (Gebäudeversicherungsgesetzes, GVG; BGS 618.111) vom Regierungsrat genehmigt. Die Teilrevision begründet sich in Anpassungen hinsichtlich finanzieller und organisatorischer Aspekte.

2. Erwägungen

Nach §§ 71 f. GVG hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung. Laut § 164 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden einen Zweckverband beschliessen. Ein Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Gemeinden ist nach § 165 Absatz 1 und 2 GG vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen. Gemäss § 166 Absatz 3 GG erhält der Zweckverband die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Chall wurden mit RRB Nr. 2018/996 vom 25. Juni 2018 genehmigt. Dem Regierungsrat obliegt auch die Genehmigung der Anpassung der Statuten.

Bei der vorliegenden Teilrevision der Statuten handelt es sich um Anpassungen hinsichtlich finanzieller und organisatorischer Aspekte. Eine Vorprüfung der Anpassungen erfolgte durch das Amt für Gemeinden sowie durch die Solothurnische Gebäudeversicherung. Die Teilrevision kann genehmigt werden.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Teilrevision der Statuten handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3. Beschluss

Gestützt auf § 72 Absatz 1 GVG, §§ 164 Absatz 1 Buchstabe a, 165 Absatz 1 und 2 sowie 166 Absatz 3 GG und § 19 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Feuerwehr Chall wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung (öffentlich-rechtlich) für die Gemeinde Metzerlen-Mariastein, 4116 Metzerlen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.--	(A 80991 / BK 033 / 4309000)
	Fr.	200.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011122 / 014

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Solothurnische Gebäudeversicherung (3; mit 1 Exemplar gen. Statuten)

Amt für Gemeinden (1; mit 1 Exemplar gen. Statuten)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2; **mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent**)

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Gemeindepräsidium, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen (mit
1 Exemplar gen. Statuten, **Einschreiben, Verrechnung im Kontokorrent**)